

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer am
03. April 2022 vom 10. März 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW S. 172), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW S. 762) wird durch Beschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 10. März 2022 verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen innerhalb des in § 1 Absatz 2 definierten Bereiches dürfen am Sonntag den 03. April 2022 anlässlich der Veranstaltung „Brocante-Markt-Kevelaer“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung erstreckt sich ausschließlich auf den in der Anlage blau umrahmten Bereich und wird durch folgende Straßen begrenzt: Hauptstraße bis zum Kapellenplatz, Kapellenplatz, Busmannstraße, Annastraße bis zur fußläufigen Verbindungsstraße zur Marktstraße, Marktstraße bis zum Roermonder Platz.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 21. Dezember 2010 unberührt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder des festgesetzten Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

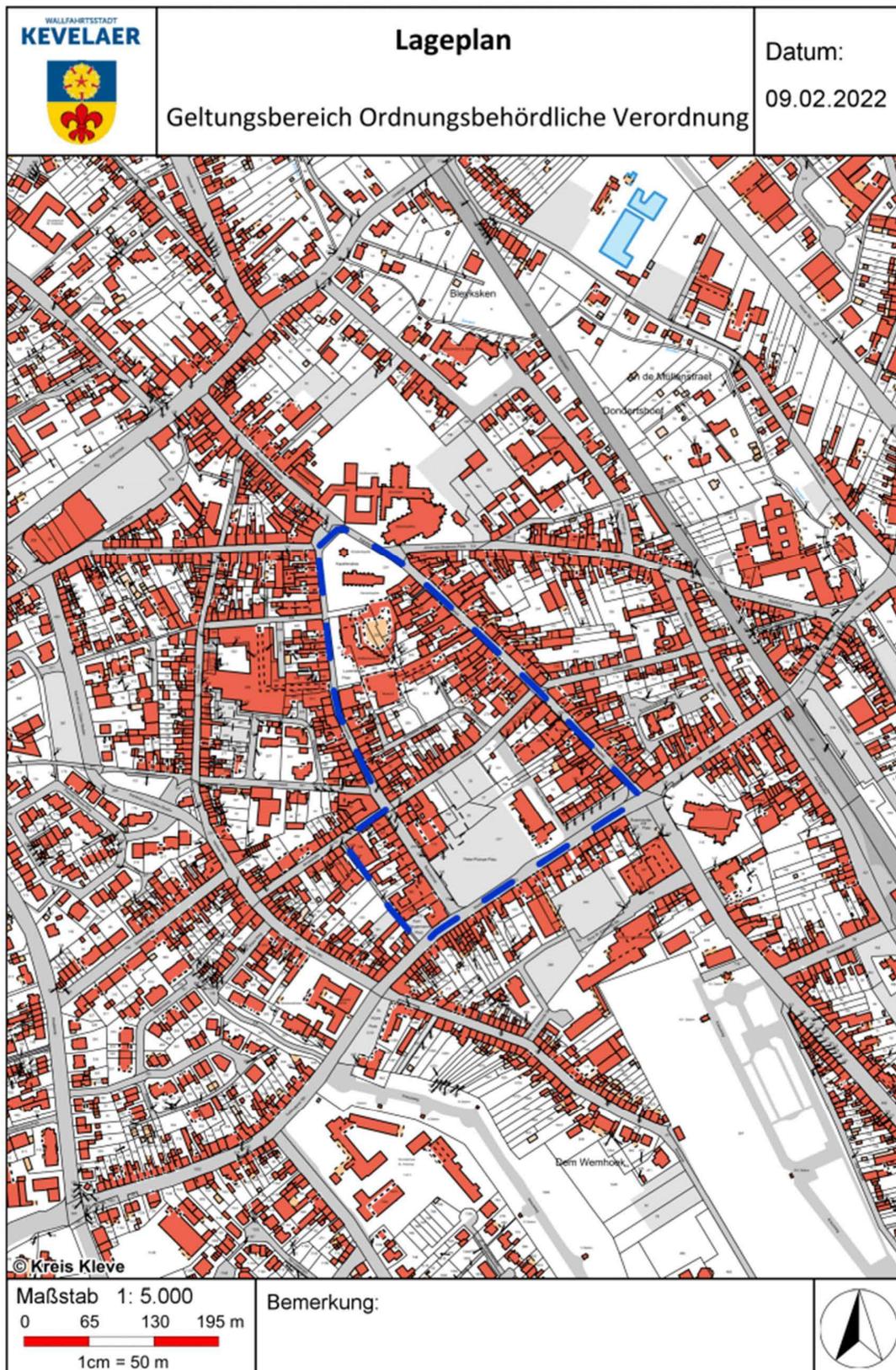
Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft und am 04. April 2022 außer Kraft.

Kevelaer, dem 10. März 2022

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dr. Dominik Pichler

Lageplan zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebietes der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 03. April 2022



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 3. April 2022 vom 10. März 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 10. März 2022

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler